

(A) **Berichterstatter Rittergutsbesitzer Domherr Dr. v. Hübel:**
Ich bitte dann weiter, die vier Anträge zu § 13, die Sie fett gedruckt auf S. 5 finden, anzunehmen.

Präsident:

Genehmigt die Kammer auch diese Anträge?
Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Domherr Dr. v. Hübel:
Dieselbe Bitte habe ich bezüglich der vier Anträge zu § 16. Sie finden sich fett gedruckt auf S. 7 und 8 des schriftlichen Berichtes.

Präsident:

Werden auch diese Anträge genehmigt?
Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Domherr Dr. v. Hübel:
Endlich bitte ich, den Antrag zu § 21 anzunehmen.

Präsident:

Es erhebt sich kein Widerspruch?
Genehmigt.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Domherr Dr. v. Hübel:
Dann bitte ich, die Anträge zu Art. I und gleichzeitig zu Art. II und III anzunehmen.

(B) **Präsident:**

Die Kammer genehmigt diese Anträge?
Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Domherr Dr. v. Hübel:
Endlich bitte ich, 1. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfes unverändert nach der Vorlage anzunehmen und 2. den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Präsident:

Werden auch diese Anträge genehmigt?
Einstimmig.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Domherr Dr. v. Hübel:
Es sind eine Anzahl von Petitionen eingegangen, die auf S. 8 angeführt sind. Die Stellung der Deputation zu diesen Petitionen geht gleichfalls aus dem schriftlichen Berichte hervor, und ich bitte deshalb zu beschließen:

„die Petitionen des Deutschen Bauernbundes im Königreiche Sachsen, des Gutsbesitzers August Brüstel in Oberwinkel, des Gemeinderates zu Hauptmannsgrün, sowie der Landwirtschaftlichen Vereine zu Oberbobrißsch, Colmnitz, Burkersdorf,

Niederbobrißsch und Preßschendorf, soweit sie sich durch die gefaßten Beschlüsse nicht erledigen, auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident:

Genehmigt die Kammer auch diesen Antrag?
Einstimmig.

Wünscht die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

Wir kommen zum vierten Punkte der Tagesordnung: Bericht der ersten Deputation über den Antrag des Abg. Castan und Genossen, gesetzliche Bestimmung wegen Gründung von Landkrankenkassen betreffend. (Drucksache Nr. 444.)

(S. M. II. R. 4. Bd. Nr. 93 S. 3626 C.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Se. Excellenz v. Meßsch.

Berichterstatter Staatsminister a. D. u. Minister des Königl. Hauses v. Meßsch, Excellenz: Meine Herren! Im Namen der ersten Deputation habe ich Ihnen Vortrag zu erstatten über einen Antrag des Herrn Abg. Castan und Genossen, der sich in den Drucksachen der jenseitigen Kammer unter Nr. 319 verzeichnet findet. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag noch in dieser Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen gemäß § 227 der Reichsversicherungsordnung bestimmt wird, daß im Königreiche Sachsen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen Landkrankenkassen nicht errichtet werden.“

Dieser Antrag hat Bezug, wie aus ihm hervorgeht, auf die demnächst in Kraft tretende Reichsversicherungsordnung, soweit das Krankenversicherungswesen dabei beteiligt ist. Es bezweckt dieser Antrag, die Landkrankenkassen, wie in dem Antrage ausdrücklich ausgeführt ist, überhaupt a priori von der Einführung durch Spezialgesetz auszuschließen und die Versicherten, die diesen Landkrankenkassen an sich zuzuweisen sein würden, in den Bereich und den Rahmen der allgemeinen Ortskrankenkassen mit einzugliedern. Es ist zunächst unter Hinweis auf das im Berichte Ausgeführte zu bemerken, daß nach § 225 der Reichsversicherungsordnung überhaupt Landkrankenkassen gegründet werden für die nach § 235 des bezeichneten Gesetzes zu Versicherenden. Es sind dies Mitglieder der Krankenkassen, heißt es im § 235, die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten, die im Wandergewerbe Beschäftigten sowie die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblichen Beschäftigten. Weiter sagt das Gesetz unter § 227, daß die Landesgesetzgebung für das Gebiet oder für Gebietsteile des Bundesstaates bestimmen kann, daß keine Land-